

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

63. JAHRGANG

Mainz, den 31. März 2011

NUMMER 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
201210	2. 3. 2011	Organisation des polizeilichen Einzeldienstes (OrgPol) VV des Ministeriums des Innern und für Sport	66
23301	1. 3. 2011	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) VV des Ministeriums der Finanzen	67
7920	23. 2. 2011	Durchführung des Landesjagdgesetzes VV des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	68

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Gemeinsame Veröffentlichungen		
14. 3. 2011	Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Rheinland-Pfalz RdSchr. der Staatskanzlei und der Ministerien	101
Ministerium des Innern und für Sport		
2. 3. 2011	Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	101

berin oder einen Jagdscheininhaber zur Ausübung und zum Schutze der Jagd hauptberuflich zu bestellen. In der Regel ist es ausreichend, wenn eine in der Nähe des Jagdbezirkes wohnende jagdpachtfähige Person nebenberuflich mit der Jagdausübung und dem Jagdschutz auf Widerruf beauftragt wird. Ihre Zustimmung ist erforderlich. Die Jagdgenossenschaft sowie die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutznießende Person eines Eigenjagdbezirkes können gegenüber der Behörde eine Person vorschlagen.

- 3.3.2 Für die beauftragte Person gelten insbesondere die Bestimmungen des § 31 Abs. 11 LJG. Sie hat das von ihr erlegte Wild ordnungsgemäß zu verwerten und den Erlös auf ein von der unteren Jagdbehörde benanntes Konto einzuzahlen. Nach Abschluss des Jagdjahres bzw. Beendigung der Beauftragung zahlt die untere Jagdbehörde der jagdausübungsberechtigten Person den nach Abzug der durch die Anordnung entstandenen Kosten verbleibenden Betrag aus.

4 Jagdschein

4.1 Zu § 20 LJG (Jagdscheinerteilung)

- 4.1.1 Hat die den Antrag stellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen ständigen Wohnsitz, so ist für die Erteilung des Jagdscheines die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bezirk sie die Jagd vorwiegend ausüben will.
- 4.1.2 Der Antrag auf Ausstellung eines Jagdscheines ist nach dem Vordruck der Anlage 4 bei der zuständigen unteren Jagdbehörde einzureichen.
- 4.1.3 Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich mindestens auf die Geltungsdauer des Jagdscheines zu erstrecken.
- 4.1.4 Eine Begleitperson ist nach § 16 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes jagdlich erfahren, wenn sie jagdpachtfähig ist.

5 Beschränkungen von Jagd und Hege, Pflichten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts, Beunruhigen von Wild

5.1 Zu § 29 LJG (Wegerecht)

Der Jägernotweg ist durch die untere Jagdbehörde so festzulegen, dass die Interessen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der nutzungsberechtigten Person möglichst wenig beeinträchtigt werden.

5.2 Zu § 31 LJG (Abschussregelung)

- 5.2.1 Das für die Erstellung der Abschussvereinbarung oder der Abschusszielsetzung zu verwendende Formblatt ist als Anlage 5 beigefügt.
- 5.2.2 Enthält die Abschussvereinbarung oder die Abschusszielsetzung unbegründet keine Regelung über den Abschuss von Schwarzwild, findet § 31 Abs. 5 LJG Anwendung.
- 5.2.3 Für die Anzeige von Gesamtabschussplan und Teilabschussplan sind die als Anlagen 6 und 7 beigefügten Formblätter zu verwenden.
- 5.2.4 Die für die Abschussmeldung sowie für die Abschussliste und jährliche Wildnachweisung anzuwendenden Formblätter sind als Anlagen 8 und 9 beigefügt.
- 5.2.5 Die Abschussmeldungen können unter Anwendung der Anlage 8 auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 5.2.6 Zuständige Fachbehörde für die Landwirtschaft nach § 31 Abs. 6 LJG ist die Kreisverwaltung als untere Landwirtschaftsbehörde; bei ihrer Stellungnahme kann sie sich der Sachkenntnis und des Fachpersonals der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bedienen. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der Feststellung eines überdurchschnittlichen Schadensausmaßes durch Schwarzwild zur Anwendung des § 38 LJG.

- 5.2.7 Die Forstämter fertigen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke eine Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel nach den Richtlinien des zuständigen Ministeriums; ausgenommen hiervon sind

- Jagdbezirke mit einer Waldfläche von weniger als 50 ha,
- Jagdbezirke mit einer Waldfläche von weniger als 20 v.H. der Gesamtfläche des Jagdbezirkes, es sei denn, die Waldfläche beträgt mindestens 100 ha,
- Jagdbezirke, in denen der Bund das Jagdausübungsrecht besitzt,
- private Eigenjagdbezirke, denen keine Waldflächen gemäß § 7 LJG angegliedert sind, sowie
- private Eigenjagdbezirke mit forstfachlicher Leitung durch eigene Bedienstete mit der Befähigung zum höheren Forstdienst.

Die untere Jagdbehörde übermittelt dem Forstamt rechtzeitig vor Fertigung der Stellungnahmen die hierfür erforderlichen jagdbetrieblichen Grunddaten der betroffenen Jagdbezirke.

Die Ergebnisse der forstfachlichen Stellungnahme sind in den Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen, bei der Erstellung von Gesamt- und Teilabschussplänen sowie bei der Abschussfestsetzung zu berücksichtigen.

- 5.2.8 Das für die Abschussfestsetzung für Schalenwild zu verwendende Formblatt ist als Anlage 10 beigefügt. Der festgesetzte Abschussplan ist der jagdausübungsberechtigten Person mit einem Begleitschreiben zu übersenden, aus dem hervorgehen muss, dass er Bestandteil des Schreibens ist. Das Begleitschreiben ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 5.2.9 Hat die obere Jagdbehörde von Ihrer Möglichkeit der Übertragung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 LJG auf eine untere Jagdbehörde Gebrauch gemacht, so ist ausschließlich der bei dieser Behörde gebildete Jagdbeirat gemäß § 31 Abs. 10 LJG zu beteiligen. Dies gilt auch dann, wenn der Jagdbezirk, auf den sich die Abschussfestsetzung bezieht, sich im Bereich einer anderen unteren Jagdbehörde befindet.

- 5.2.10 Wechseln jagdausübungsberechtigte Personen innerhalb der Laufzeit eines behördlich festgesetzten Abschussplans, so teilt die untere Jagdbehörde den nachfolgenden jagdausübungsberechtigten Personen auf Antrag mit, inwieweit der Abschussplan zum Zeitpunkt des Wechsels erfüllt ist.

6 Jagdschutz

- 6.1 Zu § 33 LJG (Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild)
- 6.1.1 Der Benennung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers gegenüber der zuständigen Behörde sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:
- 6.1.1.1 Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift der als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher benannten Person,
- 6.1.1.2 Kopie des gültigen Jahresjagdscheines der benannten Person,
- 6.1.1.3 Nachweis einer bestandenen Befähigungsprüfung für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Berufsjägerprüfung oder forstlichen Fachprüfung,
- 6.1.1.4 Bezeichnung des Jagdbezirkes, für den die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher erfolgen soll,
- 6.1.1.5 Name, Anschrift und Unterschrift der im betreffenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Person/Personen.

7 **Jagdverwaltung**

- 7.1 Zu § 46 (Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister)
- 7.1.1 Die Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters ist unverzüglich nach der Wahl durch die untere Jagdbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 7.1.2 Für die Ernennung der gewählten Person zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten hat diese der unteren Jagdbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- 7.1.2.1 den Nachweis, dass die gewählte Person einen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat,
- 7.1.2.2 eine Geburtsurkunde,
- 7.1.2.3 eine Erklärung der gewählten Person, ob gegen sie ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienstordnungsverfahren anhängig ist, ob sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und ob sie die Voraussetzungen des § 46 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 LJG erfüllt,
- 7.1.2.4 eine Erklärung über den Wohnsitz.
- 7.1.3 Dienstvorgesetzte Person der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters ist die Leiterin oder der Leiter der unteren Jagdbehörde. Diese oder dieser übt auch die Dienstaufsicht aus.

- 7.1.4 Wird der Jahresjagdschein eingezogen, ist das Ehrenbeamtenverhältnis durch Entlassung zu beenden.

8 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- Anlage 1** (zu Nr. 2.4.2) Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
- Anlage 2** (zu Nr. 2.4.2) Mustersatzung für Angliederungsgenossenschaften
- Anlage 3** (zu Nr. 2.5.1) Mustersatzung für Hegegemeinschaften
- Anlage 4** (zu Nr. 4.1.2) Antrag auf Ausstellung eines Jagdscheines
- Anlage 5** (zu Nr. 5.2.1) Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung
- Anlage 6** (zu Nr. 5.2.3) Gesamtabschussplan
- Anlage 7** (zu Nr. 5.2.3) Teilabschussplan
- Anlage 8** (zu Nr. 5.2.4) Abschussmeldung
- Anlage 9** (zu Nr. 5.2.4) Abschussliste und jährliche Wildnachweisung
- Anlage 10** (zu Nr. 5.2.8) Abschussfestsetzung für Schalenwild

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Satzung der Jagdgenossenschaft _____
(Name)

§ 1**Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

„Jagdgenossenschaft _____“.

Sie hat ihren Sitz in _____.

(2) Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesjagdgesetzes - LJG -) _____.

§ 2**Mitgliedschaft**

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks _____ nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3**Aufgaben**

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4**Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5**Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,

2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschlussvereinbarungen oder Abschlusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters.

§ 7

Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmhaltungen. Stimmhaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit¹. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z. B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

¹ Vgl. Urteil des BVerwG vom 19.07.1984 - Az 3 C 29.83 - (BayVBl 84/760).

§ 11
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

§ 12
Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 13
Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 8 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

§ 14
Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 15
Anteil an Nutzung und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

§ 16
Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17
Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/Verbandsgemeinde/in der örtlichen Tageszeitung.

Vorstehende Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung am _____, in _____ beschlossen worden.

Der Jagdvorstand:

Angezeigt/genehmigt: _____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)

Mustersatzung für Angliederungsgenossenschaften

Satzung der Angliederungsgenossenschaft _____
(Name)

§ 1**Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

„Angliederungsgenossenschaft _____“.

Sie hat ihren Sitz in _____.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde _____.

§ 2**Mitgliedschaft**

(1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der durch Verfügung der unteren Jagdbehörde _____ vom _____ an den Eigenjagdbezirk der Eigentümerin oder des Eigentümers _____ angegliederten Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.

(2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3**Aufgaben**

(1) Die Angliederungsgenossenschaft vereinbart mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes den Jagdpachtzins und verteilt den Reinerlös auf die Mitglieder. Sie kann zugunsten der Mitglieder weitere Vereinbarungen mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes treffen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.

§ 4**Organe**

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher.

§ 5**(Angliederungs-)Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.

(2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung der Mitglieder stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 14) einzuberufen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(5) Die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgaben der (Angliederungs-)Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks, sofern diese Aufgabe nicht der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher übertragen ist oder ihr oder ihm obliegt,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen (§ 3 Abs. 2),
3. die Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
4. die Entlastung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
5. Erlass und Änderung der Satzung,
6. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG.

§ 7

Vertretung von Mitgliedern
in der (Angliederungs-)Genossenschaftsversammlung

Mitglieder können sich von jeder volljährigen natürlichen Person aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Eine Aufteilung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt sinngemäß § 11 Abs. 4 LJG.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt, im Einzelfall eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Die geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied bei der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher beantragt werden. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Flächengröße vermerkt wird. Für vertretene Mitglieder werden ebenfalls Stimmzettel an die Vertreterin oder den Vertreter ausgegeben, auf denen die jeweilige Flächengröße anzugeben ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9

Amtszeit und Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

- (1) Die Amtszeit der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Jagdvorsteherin oder des neuen Jagdvorstehers nimmt die bisherige Jagdvorsteherin oder der bisherige Jagdvorsteher die Aufgaben nach § 10 wahr.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.
- (3) Für die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher kann eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden.

§ 10

Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

- (1) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat insbesondere
 1. das Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zu führen,
 2. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 3. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
 4. die Neuwahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers vorzubereiten,
 5. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
 6. die Kassengeschäfte zu führen,
 7. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 11

Anteil an Nutzungen und Lasten

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

§ 12
Auszahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins für die Jagdnutzung ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher an die Mitglieder auszuführen, sofern dieser an die Angliederungsgenossenschaft gezahlt wird.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/Verbandsgemeinde/in der örtlichen Tageszeitung.

Vorstehende Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung am _____, in _____ beschlossen worden.

Die Jagdvorsteherin/der Jagdvorsteher:

Angezeigt/genehmigt: _____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)

Anlage 3
(zu Nr. 2.5.1)

Mustersatzung einer Hegegemeinschaft
(Beispiel für eine Rotwild-Hegegemeinschaft)

Satzung der Rotwild-Hegegemeinschaft _____
(Name)

§ 1
Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Rotwild-Hegegemeinschaft _____“.
Sie hat ihren Sitz in _____.
- (2) Die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 5 LJG ist _____.

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Der Hegegemeinschaft gehören alle jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke
- _____
- _____
- _____

an (Mitglieder).

- (2) Die Mitgliedschaft zur Hegegemeinschaft endet mit dem Verlust des Jagdausübungsrechts.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Ziel der Hegegemeinschaft ist die jagdbezirksübergreifende Bewirtschaftung von Rotwild nach einheitlichen Grundsätzen im Sinne des § 3 Abs. 2 LJG.

- (2) Die Hegegemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den jagdausübungsberechtigten Personen untereinander und den Jagdgenossenschaften, den Eigentümerinnen und Eigentümern oder nutzenießenden Personen von Eigenjagdbezirken sowie den Jagd- und Forstbehörden, den anderen fachlich berührten Behörden und dem Rotwildring,
2. Schätzung des Erhaltungszustandes auf der Basis der Abschussergebnisse und anderer hinreichend geeigneter Maßnahmen der Bestandsschätzung sowie Bewertung der Tragfähigkeit des vorhandenen Wildbestandes in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die landeskulturellen Gegebenheiten,
3. Erstellung eines Gesamtabschussesplanes, gegliedert nach Geschlecht und Klassen, und dessen Aufteilung auf die Jagdbezirke (Teilabschusspläne) im Anhalt an die Wildschadenssituation und die räumliche Verteilung der Wildart sowie unter Würdigung abgegebener jagdbezirksbezogener Stellungnahmen,
4. Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne durch Vereinbarung geeigneter Maßnahmen (z. B. jagdbezirksübergreifende Bejagungskonzepte),
5. Vereinbarung und Vollzug der Abschusskontrolle durch den körperlichen Nachweis erlegten Rotwildes, sofern keine behördliche Abschussfestsetzung vorliegt; auf Wunsch werden die Jagdgenossenschaften sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutzenießenden Personen von Eigenjagdbezirken am Vollzug der Abschusskontrolle beteiligt,
6. Erfassung der Jagdstrecke nach Geschlecht und Klassen,
7. Hinwirken auf eine wildschadensmindernde Verteilung des Wildbestandes durch die Erarbeitung eines jagdbezirksübergreifenden Konzeptes zur Verbesserung des Lebensraumes,
8. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte im Rahmen der Zielsetzung der Hegegemeinschaft,
9. Beteiligung an öffentlichen Planungen, die den Lebensraum der zu bewirtschaftenden Wildart betreffen,
10. Fortbildung der Jägerinnen und Jäger innerhalb der Hegegemeinschaft,
11. Förderung einer jagdbezirksübergreifenden Wildbretvermarktung und
12. Zusammenarbeit mit anderen Hegegemeinschaften.

An den Beratungen zu Satz 1 Nr. 2, 3 und 7 werden Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer betroffener Belange beteiligt.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Größe der bejagbaren Grundfläche der Jagdbezirke erheben. Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so trifft sie die nach Satz 1 erhobene Umlage im Verhältnis der ihnen zustehenden bejagbaren Grundfläche.

§ 4
Organe

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Versammlung (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand.

§ 5 Versammlung

(1) Die Versammlung ist die Versammlung der jagdausübungsberechtigten Personen. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Sitzungen der Versammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.

(2) Jährlich soll mindestens einmal eine Sitzung der Versammlung stattfinden. Außerordentliche Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet. Die Jagdgenossenschaften sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutznießenden Personen von Eigenjagdbezirken sind von der Hegegemeinschaft zu den Sitzungen der Versammlung einzuladen.

(4) Die Versammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Versammlung eingebrachten und nachgewiesenen bejagbaren Grundfläche,
3. die von der Versammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6 Aufgabe der Versammlung

Die Versammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben der Hegegemeinschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl der schriftführenden Person,
5. die Anstellung von Personal und Einberufung von Arbeitsgruppen; Angestellte sollen die Ausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger erfolgreich abgeschlossen oder die Befähigung zum gehobenen oder höheren Forstdienst haben,
6. die Festsetzung der dem Vorstand und den Angestellten zu gewährenden Erstattungen und Vergütungen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. den Erlass und die Änderung der Satzung.

§ 7 Vertretung eines Mitgliedes der Hegegemeinschaft

Jedes Mitglied einer Hegegemeinschaft kann sich von jeder volljährigen, natürlichen Person aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Versammlung vertreten lassen. Eine Aufteilung des Stimmrechts auf mehrere Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht in der Versammlung

(1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 allein mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche; alle übrigen Beschlüsse bedürfen zusätzlich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen jagdausübungsberechtigten Personen (§ 13 Abs. 2 LJG). Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Bei Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhalten die Mitglieder der Hegegemeinschaft pro Jagdbezirk einen Stimmzettel, auf welchem der Name des eigenen und der vertretenen Jagdbezirke vermerkt sind. Den Jagdbezirken wird die Grundfläche gemäß Jagdbezirksverzeichnis zugeordnet. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder der Hegegemeinschaft ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9 Vorstand der Hegegemeinschaft

(1) Der Vorstand der Hegegemeinschaft besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei oder vier beisitzenden Personen als Vertretungen der vorsitzenden Person, wobei die Reihenfolge der Vertretung innerhalb des Vorstandes festgelegt wird. Die Ausübung der Geschäftsführung einschließlich der Kassengeschäfte obliegt einer der beisitzenden Personen, sofern diese Aufgabe nicht auf eine Angestellte oder einen Angestellten übertragen wurde.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält. Wählbar ist jede jagdausübungsberechtigte Person (§ 13 Abs. 2 LJG). Solange die Hegegemeinschaft keinen Vorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Vorstandes von einer von der Aufsichtsbehörde benannten Person wahrgenommen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Die Neuwahl soll spätestens drei und frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes stattfinden. Bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes nimmt der bisherige Vorstand die Aufgaben nach § 10 wahr.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen haben.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind von der vorsitzenden Person unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einer der beisitzenden Personen verlangt werden.

(6) Die von den Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenjagdbezirken bestimmten Personen sind von der vorsitzenden Person unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Sitzung des Vorstandes einzuladen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er kann die Vertretung in einer bestimmten Angelegenheit durch einstimmigen Beschluss auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Versammlung gebunden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere:

1. die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 6, 9, 10 und 12 sowie die durch die Versammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
3. das Verzeichnis der Jagdbezirke nach ihrer bejagbaren Grundfläche anzulegen und zu führen,
4. die Neuwahl des Vorstandes vorzubereiten,
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen sowie
6. die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Angestellte hinzuziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11

Aufgaben der vorsitzenden Person

Die vorsitzende Person hat

1. die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Hegegemeinschaft zu überwachen,
4. den Schriftverkehr zu führen, die gefassten Beschlüsse zu protokollieren und zu unterzeichnen, sofern von der Versammlung keine andere Person für diese Aufgaben gewählt wurde.

§ 12

Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder der Hegegemeinschaft an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Größe der bejagbaren Jagdbezirksfläche.

(2) Die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 6 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der vorsitzenden Person für die Mitglieder der Hegegemeinschaft auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Vorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

(3) Umlagenforderungen an Mitglieder der Hegegemeinschaft werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlagenliste (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) fällig.

(4) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hegegemeinschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/Verbandsgemeinde/in der örtlichen Tageszeitung.

Vorstehende Satzung ist von der Versammlung am _____, in _____
beschlossen worden.

Vorstand

_____ (_____)

Angezeigt/genehmigt: _____, den _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)

Anlage 4

(zu Nr. 4.1.2)

Antrag auf Ausstellung eines Jagdscheines

An

- Untere Jagdbehörde -

in

Ich bitte um Ausstellung eines _____-Jagdscheines

für die Zeit vom _____ (Art)
bis _____.

1. Zum Nachweis meiner Jagdscheinberechtigung werden folgende Unterlagen beigefügt:

- a) mein letzter deutscher Jagdschein*)
- b) das Zeugnis über meine Jägerprüfung*)
- c) eine Bescheinigung einer unteren Jagdbehörde über eine bisherige Jagdscheinerteilung*)
- d) ein Zeugnis nach § 32 Abs. 1 LJGDVO oder der Nachweis der Erfüllung der in § 35 Abs. 2 und 3 LJGDVO genannten Voraussetzungen.*)

2. Ferner werden beigefügt:

- a) ein Lichtbild
- b) der Nachweis über die abgeschlossene gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung (Deckungssummen mindestens 500.000,- Euro für Personenschaden und 50.000,- Euro für Sachschaden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BJG).

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Zuname: _____ Vorname: _____

Beruf: _____ Geburtstag: _____

Ständiger Wohnsitz:

Postleitzahl und Ort: _____

Straße: _____

Landkreis: _____

Staat: _____

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für Schalenwild im Jagdjahr/.....

(bei der zuständigen Jagdbehörde vorzulegen bis zum 15. März)

Angaben zum Jagdbezirk:

Name:

Größe: insgesamt: ha
davon bejagbar: ha
davon Wald: ha

Der Jagdbezirk ist verpachtet wird in Eigenregie bejagt

Jagdausübungsberechtigte Person/Personen (Name(n) und Anschrift(en)):

Eine gemeinsame Begehung des Jagdbezirkes hat

- stattgefunden am (Datum)
- aus folgendem Grund nicht stattgefunden:

Vorkommende Schalenwildarten (zumindest zeitweise auf einer Teilfläche des Jagdbezirkes):

- Rehwild
- Schwarzwild
- Rotwild
- Damwild
- Muffelwild

Der Jagdbezirk liegt innerhalb eines Bewirtschaftungsbezirkes

- für Rotwild
- für Damwild
- für Muffelwild

in keinem Bewirtschaftungsbezirk für Schalenwild.

Eine forstbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel (Waldbauliches Gutachten) liegt vor liegt nicht vor.

Das waldbauliche Betriebsziel ist ausweislich des Waldbaulichen Gutachtens durch

- | | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Rehwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |
| <input type="checkbox"/> Rotwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |
| <input type="checkbox"/> Damwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |
| <input type="checkbox"/> Muffelwild | <input type="checkbox"/> nicht gefährdet | <input type="checkbox"/> gefährdet | <input type="checkbox"/> erheblich gefährdet |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für Rehwild

Durchschnittliches Abschussergebnis (einschließlich Fallwild) in den vorangegangenen drei Jagdjahren:

Stücke männliches Wild

 Stücke weibliches Wild

Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Abschuss nach Höhe und Zusammensetzung so zu gestalten, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden. Insbesondere wird vereinbart:

- den Abschuss vorrangig auf den besonders verbissgefährdeten Flächen zu erfüllen
nähere Angaben zu den Flächen:
- den Abschuss gegenüber dem durchschnittlichen Abschussergebnis der vorangegangenen drei Jagdjahre um mindestens % zu erhöhen
- insgesamt mindestens Stück zu erlegen, davon mindestens 50 % weibliches Wild
- Erlegung von Stück männliches und Stück weibliches Rehwild; der Abschuss kann ohne weitere Vereinbarung um bis zu 20 % überschritten werden
(Zutreffendes bitte ankreuzen und um geforderte Angaben ergänzen)

Die jagdausübungsberechtigte Person informiert die Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes über den vollzogenen Abschuss von Rehwild durch

- Vorlage der **Abschussmeldungen**
 - zeitgleich mit der Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde
 - monatlich, spätestens zum 5. Werktag nach Monatsende
- Vorlage der fortlaufend zu führenden **Abschussliste** auf Anforderung
- Anzeige jeden erlegten Stückes zwecks Inaugenscheinnahme (**körperlicher Nachweis**) unmittelbar nach Erlegung bei

.....
(Name, Anschrift und Telefon der mit der Kontrolle beauftragten Person)

Zusätzliche Vereinbarungen (z.B. für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen gegebenenfalls ein weiteres Blatt einfügen):

.....
.....
.....
.....
.....

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung für Rot-, Dam- und Muffelwild*

(nur anzuwenden außerhalb der ausgewiesenen Bewirtschaftungsbezirke)

Durchschnittliches Abschussergebnis (einschließlich Fallwild) in den vorangegangenen drei Jagdjahren

Rotwild:	<input type="text"/>	Stücke männliches Wild	<input type="text"/>	Stücke weibliches Wild
Damwild:	<input type="text"/>	Stücke männliches Wild	<input type="text"/>	Stücke weibliches Wild
Muffelwild:	<input type="text"/>	Stücke männliches Wild	<input type="text"/>	Stücke weibliches Wild

Die jagdausübungsberechtigte Person verpflichtet sich, alle Jungtiere (Kälber oder Lämmer) und alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild* innerhalb der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen und auf den Gesellschaftsjagden freizugeben,

- die Aufhebung der Schonzeit zu beantragen, wenn Rot-, Dam- oder Muffelwild* im Jagdbezirk nur außerhalb der Jagdzeit vorkommt und hier Schäden verursacht
- zur Information der Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirktes über den vollzogenen Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild* durch
 - Vorlage der **Abschussmeldungen**
 - zeitgleich mit der Information der zuständigen Jagdbehörde
 - monatlich, spätestens zum 5. Werktag nach Monatsende
 - Vorlage der fortlaufend zu führenden **Abschussliste** auf Anforderung
 - Vorzeigung der erlegten Stücke zwecks Inaugenscheinnahme (**körperlicher Nachweis**) unmittelbar nach der Erlegung bei

.....
(Name, Anschrift und Telefon der mit der Kontrolle beauftragten Person)

Zusätzliche Vereinbarungen (z.B. für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Maßnahmen):

.....

.....

.....

.....

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Abschussvereinbarung/Abschusszielsetzung* für Rot-, Dam- und Muffelwild*

(nur anzuwenden innerhalb ausgewiesener Bewirtschaftungsbezirke,
wenn eine Hegegemeinschaft nach § 1 LJVO nicht abgegrenzt ist)

Rot-/Dam-/Muffelwild*	männlich						weiblich				Gesamt	
	Klasse							Alttiere/Schafe	Schmaltiere/ -schafe	Wickelber/ Schafstämmer		Σ
	I	IIa	IIb	III a	III b	IV	Σ					
Angaben zum vergangenen Jagdjahr 20..../20.... :												
vereinbarter / festgesetzter Abschuss												
Abschusserfüllung												
Davon Fallwild												
geschätzter Frühjahrswildbestand												
zum 1. April 20.... :												
Abschussvereinbarung / Abschusszielsetzung für Jagdjahr 20..../20....												

- Der Abschuss des weiblichen Wildes kann ohne weitere Vereinbarung um bis zu 20 % überschritten werden.

- Die jagdausübungsberechtigte Person informiert die Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes über den vollzogenen Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild* durch
 - Vorlage der **Abschussmeldungen**
 - zeitgleich mit der Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde
 - monatlich, spätestens zum 5. Werktag nach Monatsende
 - Vorlage der fortlaufend zu führenden **Abschussliste** auf Anforderung
 - Anzeige jeden erlegten Stückes zwecks Inaugenscheinahme (**körperlicher Nachweis**) unmittelbar nach Erlegung bei

.....
(Name, Anschrift und Telefon der mit der Kontrolle beauftragten Person)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Gesamtabschussplan

der

Rotwild-/Damwild-/Muffelwild*-Hegegemeinschaft

für die Zeit vom 1. April 20__ bis 31. März 20__

Anschrift der Hegegemeinschaft

Bemerkungen:

1. Die Hegegemeinschaft legt den Gesamtabschussplan und die zugestimmten Teilabschusspläne bis zum 30. April der zuständigen Behörde vor.
2. Bei Dam- und Muffelwild ist eine Angabe für männliche Stücke der Klasse III zu treffen, es entfällt die Klasseneinteilung in IIIa und IIIb

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 7
(zu Nr. 5.2.3)

Teilabschussplan
der
Rotwild-/Damwild-/Muffelwild*-Hegegemeinschaft

für die Zeit vom 1. April 20__ bis 31. März 20__

für den Jagdbezirk: _____

Bemerkungen:

1. Die Hegegemeinschaft gibt den Teilabschussplan der jagdausübungsberechtigten Person zur Kenntnis und legt ihn der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirkes zur Zustimmung vor.
2. Die Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes informiert die Hegegemeinschaft zeitnah durch Rücksendung des Teilabschussplanes über die Zustimmung oder die Versagung der Zustimmung.
3. Die Hegegemeinschaft legt den Gesamtabschussplan und die zugestimmten Teilabschusspläne bis zum 30. April der zuständigen Behörde vor.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Teilabschussplan Rotwild/Damwild/Muffelwild*

Jagdausübungsberechtigte Person

Name:

Anschrift:

Eigentümerin/Eigentümer des
Eigenjagdbezirkes/
Jagdgenossenschaft

Name:

Anschrift:

Größe des Jagdbezirkes:

, ha

Das waldbauliche Betriebsziel ist durch
Rotwild/Damwild/Muffelwild*

davon bejagbare Fläche:
davon Waldfläche:

, ha

nicht gefährdet

gefährdet

erheblich gefährdet

Rotwild/Damwild/Muffelwild*	männlich						weiblich				Gesamt
	Klasse						Schmättere/ -schafe	Wildkälber /Schafälmer	Σ		
	I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV				Σ	
Durchschnittliches Abschussergebnis für die vorangegangenen drei Jagdjahre											
Abschussfestsetzung/Teilabschussplan im letzten Jagdjahr 20.../20...*											

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Rotwild/Damwild/Muffelwild*		männlich						weiblich				Gesamt	
		Klasse						Schmattiere/ -schafe	Alttiere/Schafe	Wildkälber /Schafälmmern	Σ		
		I	IIa	IIb	IIIa	IIIb	IV					Σ	
Gesamtabschussplan für das kommende Jagdjahr 20..../20...													
nicht auf Teilabschusspläne aufgeteilt (Abschusspool, bei vorzeitiger Erfüllung des Teilabschussplanes zu nutzen):													
Stellungnahme des Jagdbezirkes liegt vor und wurde berücksichtigt		<input type="checkbox"/> ja						<input type="checkbox"/> nein					
Teilabschussplan Jagdjahr 20__ / 20__													

Ort, Datum	Unterschrift Vorstand Hegegemeinschaft
------------	--

Die Jagdgenossenschaft, Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes stimmt dem Teilabschussplan

- zu
 nicht zu aus folgenden Gründen:

Ort, Datum	Unterschrift Vorstand Jagdgenossenschaft/Eigentümerin oder Eigentümer des Eigenjagdbezirkes
------------	---

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 8
(zu Nr. 5.2.4)

Streckenmeldung für das Quartal <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV im Jagdjahr 20____ gemäß § 31 Abs. 11 LJG																					
Wildart	männlich						weiblich			Gesamt	davon		Schwarzwild						Gesamt	davon	
	Klasse						Alttiere, Schafe	Schmaltiere, -schafe	Kälber, Lämmer		Fallwild		Keiler	Bachen	Überläufer, männlich	Überläufer, weiblich	Frischlinge, männlich	Frischlinge, weiblich		Fallwild	
	I	Ila	IIb	IIIa	IIIb	IV					S*	V*								S*	V*
Rotwild																					
Damwild												Bis zum 5. des Folgemonats nach Quartalsende bei der zuständigen Behörde vorlegen!									
Muffelwild																					
Rehwild (ohne Klasseneinteilung)	männlich						weiblich														

* S = sonstiges Fallwild / V = Fallwild durch Verkehr getötet

Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten Kreis _____ Jagdbezirk _____ Für die Richtigkeit umstehender Angaben: Ort, Datum Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten oder ihres/seines Beauftragten	An die Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt -Untere Jagdbehörde-
--	---

Anlage 9
(zu Nr. 5.2.4)

Abschussliste und Wildnachweisung

Jagdjahr ____ / ____

Jagdbezirk:

Bemerkungen:

1. Für das Führen der Abschussliste für Schalenwild ist Folgendes zu beachten:
Die Abschussliste ist stets auf dem aktuellen Stand zu führen.
In der Spalte Fallwild ist zu unterscheiden zwischen Tod durch Verkehrseinwirkung (V) und durch sonstige Einwirkungen (S).
Für erlegte Stücke sind der Verbleib (z. B. Eigenverzehr, Abgabe an Dritte, ordnungsgemäße Entsorgung), der Abnehmer und das Datum der Abgabe oder Entsorgung anzugeben.
2. Für die Wildnachweisung sind die Summen der im Jagdjahr erlegten/verendeten Stücke nach Wildarten und beim Schalenwild zusätzlich nach Geschlecht und Klasse getrennt anzugeben.
3. Die Abschussliste und Wildnachweisung ist der unteren Jagdbehörde bis 5. April jeden Jahres für das abgelaufene Jagdjahr zu übersenden.
4. Auf Anforderung ist die Abschussliste auch während des laufenden Jagdjahres der unteren Jagdbehörde oder der von ihr beauftragten Person vorzulegen.

Abschussliste Summenbildung (Wildnachweisung) für Schalenwild

Wildart	männlich								weiblich						Gesamt			
	Klasse I	Klasse IIa/b	Klasse IIIa/b	Klasse IV	Keiler	Überläufer	Frischlinge	Summe	Alttiere/Schafe	Schmaltiere/-schafe	Kälber/Lämmer	Bachen	Überläufer	Frischlinge	Summe	Summe	davon Fallwild	davon d. Verkehr getötet
Rotwild					X	X	X					X	X	X				
Damwild					X	X	X					X	X	X				
Muffelwild					X	X	X					X	X	X				
Rehwild	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X				
Schwarzwild	X	X	X	X					X	X	X							

Bitte freie Felder ergänzen!

Wildnachweisungen des sonstiges Wildes

Wildart	Jagdstrecke	Fallwild		Jagdstrecke und Fallwild	Wildart	Jagdstrecke	Fallwild		Jagdstrecke und Fallwild
		S*	V*				S*	V*	
Haarwild					Federwild				
Feldhasen					Fasanen				
Wildkaninchen					Rebhühner				
Füchse					Ringeltauben				
Dachse					Türkentauben				
Baumwilder					Waldschnepfen				
Steinwilder					Stockenten				
Iltisse					Lachmöwen				
Hermeline					Blässhühner				
Waschbären					Rabenkrähen				
Marderhunde					Elstern				
					Graugänse				
					Kanadagänse				
					Nilgänse				
					sonstige:				

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift der jagdausübungsberechtigten Person

* S = sonstiges Fallwild / V = Fallwild durch Verkehr getötet

Die Abschussfestsetzung gilt für das Jagdjahr 20 /20
 die Jagdjahre 20 /20 , 20 /20 und 20 /20
 (nicht bei Abschussfestsetzungen nach § 31 Abs. 5)

Die Abschussfestsetzung ist hinsichtlich der Gesamtzahl pro Wildart (letzte Spalte) **mindestens zu erfüllen**. Dabei dürfen die Abschussvorgaben für Hirsche und Widder der Klassen I und II nicht, die der Klasse III um höchstens 20 % überschritten werden. Die Abschussvorgabe für männliche Stücke einer Wildart kann durch Erlegung in einer geringeren Klasse oder durch Erlegung einer entsprechenden zusätzlichen Anzahl von weiblichen Stücken erfüllt werden.

Bei einer mehrjährigen Abschussfestsetzung ist der Mindestabschuss gleichmäßig auf die Laufzeit zu verteilen.

Auf die Erfüllung des Abschussplanes wird ausschließlich körperlich nachgewiesenes Wild angerechnet. Für den körperlichen Nachweis gelten die entsprechenden Vorgaben der Landesjagdverordnung (LJVO). Anzeige und Vorzeigung des Wildes erfolgen bei

....., wohnhaft in
 (Name) (Anschrift)

....., telefonisch zu erreichen unter
 (Telefonnummer)

Das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat liegt vor
 liegt nicht vor; die Festsetzung erfolgt durch die obere Jagdbehörde.

.....
 (Jagdbehörde, Datum und Unterschrift)